

Leistungsziel 1.1.3.1.1 Auftrag des Lehrbetriebs AUFGABEN EINER STAATSANWALTSCHAFT

Nutzen

Die Staatsanwaltschaft ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs im Erwachsenenstrafrecht verantwortlich. Sie führt, meist in enger Zusammenarbeit mit der Polizei, die Strafuntersuchungen durch, schliesst diese mit eigenen Entscheiden (Urteilstvorschlägen) ab oder erhebt Anklage beim Strafgericht. Im Gerichtsverfahren vertritt die Staatsanwaltschaft die Interessen des Staates. Strafverfahren gegen Jugendliche werden von der Jugendanwaltschaft nach teils besonderen Regeln geführt.

Aufgaben

Die Staatsanwaltschaft ermittelt bei konkreten Anhaltspunkten für strafbare Handlungen Lebensgeschichten (Sachverhalte) und prüft, ob diese unter Vorschriften fallen, welche mit strafrechtlichen Sanktionen (Strafen oder Massnahmen) verbunden sind. Solche Vorschriften sind umschrieben im Schweizerischen Strafgesetzbuch und in zahlreichen Nebenstrafgesetzen, wie z.B. dem Strassenverkehrsgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz und vielen weiteren Gesetzen.

Beim Vorgehen zur Feststellung eines Sachverhaltes muss sich die Staatsanwaltschaft streng an die Regeln des Strafprozessrechts halten. Dieses gibt Antwort auf die Frage, wie ein Verfahren geführt wird.

Obwohl die Staatsanwaltschaft kein Gericht ist, ist sie in der Rechtsanwendung (z.B. von der Regierung) unabhängig.

Beweismittel

Die Staatsanwaltschaft klärt im «Vorverfahren» (das ist das Untersuchungsverfahren vor einem allfälligen Gerichtsverfahren) alle für die Beurteilung einer Tat bedeutsamen Tatsachen (so viel wie nötig, so wenig wie möglich) ab, wobei die be- und die entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt untersucht werden. Zur Erforschung der Wahrheit setzt die Staatsanwaltschaft alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die rechtlich zulässig sind. Die wichtigsten Beweismittel sind:

- Befragung der beschuldigten Personen
- Befragung von Zeugen und Auskunftspersonen
- Sicherung von Beweisgegenständen
- Einholung amtlicher Berichte und ärztlicher Zeugnisse
- Augenscheine am Tatort
- Beizug von Akten anderer Verfahren oder Behörden
- Beizug von Fachpersonen (Sachverständigen) zur Erstellung von Gutachten

Zur Sicherung der benötigten Beweismittel kann die Staatsanwaltschaft Zwangsmassnahmen einsetzen, sofern sie gesetzlich vorgesehen und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Zwangsmassnahmen

Zwangsmassnahmen sind:

- Vorladung
- Polizeiliche Vorführung
- Fahndung (Ausschreibung einer Person zur Aufenthaltsnachforschung, Festnahme oder Zuführung)
- Polizeiliche Anhaltung und Einbringung auf den Polizeiposten
- Vorläufige Festnahme (kurzfristige «Haft»)
- Untersuchungs- und Sicherheitshaft (längerfristige Haft)
- Ersatzmassnahmen (mildere Massnahmen als Haft, z.B. Hinterlegung einer Kaution bei Fluchtgefahr)
- Durchsuchungen (von Wohnräumen, Aufzeichnungen, Personen und Gegenständen)
- Untersuchungen (von Personen und an Leichen)
- Vornahme von DNA-Analysen
- Erkennungsdienstliche Erfassung der Körpermerkmale einer Person
- Erhebung von Schrift- und Sprachproben
- Beschlagnahmung von Gegenständen und Vermögenswerten
- Anordnung geheimer Überwachungsmaßnahmen (Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, Einsatz technischer Überwachungsgeräte, Observationen, Überwachung von Bankbeziehungen, verdeckte Ermittlungen)

Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit kommt hier besondere Bedeutung zu. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass je stärker ein Zwangsmittel in die persönlichen Rechte eingreift, desto schwerer die vermutete Tat sein muss. Teilweise muss sogar ein Richter (Zwangsmassnahmengericht) die von der Staatsanwaltschaft beantragten Zwangsmittel verfügen (z.B. Untersuchungs- und Sicherheitshaft) oder die von der Staatsanwaltschaft verfügten Zwangsmittel (z.B. Anordnung einer Telefonkontrolle) genehmigen. Es ist beispielsweise nicht zulässig, zur Klärung einer Tötlichkeit (Übertretung) eine Telefonüberwachung anzuordnen. Es kann also nicht mit Kanonen auf Spatzen geschossen werden.

Selbstverständlich kommen nicht bei jedem Strafverfahren sämtliche Beweis- und Zwangsmittel zum Einsatz. Oft reichen schon die Feststellungen der Polizei im Polizeirapport und die (polizeiliche) Befragung des Beschuldigten (Gewährung des rechtlichen Gehörs) aus.

Entscheidarten

Steht aufgrund einer Strafanzeige oder eines Polizeirapportes schon vor der Eröffnung der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung fest, dass offensichtlich kein Straftatbestand vorliegt (weil z.B. das gestohlen geglaubte Portemonnaie nur verlegt worden war und wieder auftauchte) oder dass andere Verfahrensvoraussetzungen nicht erfüllt sind (weil z.B. bei einer Sachbeschädigung der erforderliche Strafantrag fehlt), erlässt die Staatsanwaltschaft eine «Nichtanhandnahmeverfügung».

Ist die Täterschaft oder ihr Aufenthaltsort vorläufig unbekannt (ist z.B. bei Wohnungseinbrüchen häufig der Fall), «sistiert» die Staatsanwaltschaft die Untersuchung. Sobald der Grund der Sistierung wegfällt, wird das Verfahren weitergeführt.

Hat die beschuldigte Person einen rechtlich relevanten Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, und handelt es sich um eine lediglich leichte bis mittelschwere Tat, für welche nicht mehr als eine Busse, 6 Monate Freiheitsstrafe, 180 Tagessätze Geldstrafe oder 720 Stunden gemeinnützige Arbeit auszufallen sind, erlässt die Staatsanwaltschaft einen «Strafbefehl». Akzeptiert der Beschuldigte den Strafbefehl, wird dieser (ohne Gerichtsverfahren) zum rechtskräftigen Urteil. Der Vorteil des Strafbefehlsverfahrens liegt in dessen Schnelligkeit und in den (im Vergleich zum Gerichtsverfahren) günstigen Verfahrenskosten. In der Praxis ist diese Entscheidart die weitaus häufigste.

Stellt die Staatsanwaltschaft einen rechtlich relevanten Sachverhalt fest, bei dem kein Strafbefehl möglich ist, bei dem für den Beschuldigten eine höhere Strafe, eine therapeutische Massnahme oder eine Verwahrung in Betracht kommt, erhebt die Staatsanwaltschaft beim Gericht «Anklage».

Kommt die Staatsanwaltschaft zum Schluss, dass kein Zweifel daran besteht, dass das Gericht den Beschuldigten mangels Tatbestandes, mangels Beweises oder aus anderen Gründen freisprechen würde, verfügt sie selbst die «Einstellung» des Verfahrens.